

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Band: 23 (1905)
Heft: 477

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnemente:

Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2te Semester . . . 3.
Ausland: Zuschlag des Porto.
Es kann nur bei der Post
abonniert werden.

Prix einzelner Nummern 10 Cts.

Abonnements:

Suisse: un an . . . fr. 6.
2e semestre . . . 3.
Etranger: Plus frais de port.
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux.

Prix du numéro 10 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage.	Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement.	Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce.	Parait 1 à 2 fois par jour, les dimanches et jours de fête exceptés.
Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse , Zürich, Bern etc. Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Borgiszeile (für das Ausland 35 Cts.).		Régie des annonces: Rodolphe Mosse , Zurich, Berne, etc. Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).	

Inhalt — Sommaire

Abhanden gekommener Werttitel (Titre disparu). — Handelsregister. — Registre du commerce. — Offizielle und private Diskontsätze. — Postcheck- und Giroverkehr. — Finanzhaushalt des Deutschen Reichs. — Konsulate. — Consulate. — Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

Der Gerichtspräsident III von Bern fordert hiermit den unbekanntem Inhaber der die Nummern 116,729 bis und mit 116,738 tragenden Titel des 3 % eidgenössischen Anleihe 1903, Serie II, nebst zugehörigen Coupons seit 15. April 1905, in Anwendung der Art. 851 O. R. auf, diese Titel und Coupons binnen einer Frist von drei Jahren, vom Tage der ersten Bekanntmachung im Schweiz. Handelsamtsblatt an gerechnet, dem Unterzeichneten vorzulegen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist deren Amortisation ausgesprochen wird. (W. 126*)

Bern, den 2. Dezember 1905.

Der Gerichtspräsident III: Langhans.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal. — I. Registro principale.

Bern — Berne — Berna

Bureau Bern.

1905. 2. Dezember. Der bisher im Handelsregister des Bezirkes Konolfingen eingetragene Verein „Gottesgnad“ Asyl für Unheilbare (Stiftung der bernischen Landeskirche) mit Sitz in Beiwil, Amt Konolfingen, hat am 20. Juni 1904 seine Statuten vom 7. Dezember 1897 revidiert und gemäss den neuen Statuten seinen Sitz in die Stadt Bern verlegt. Durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 30. Oktober 1905 wurde der Verwaltungsrat beauftragt, die Löschung des Vereins im Handelsregister von Konolfingen und die Neuanmeldung des Vereins im Handelsregister des Bezirkes Bern zu veranlassen.

Unter dem Namen „Gottesgnad“ vereinigte Krankenasyle besteht ein Zentralverein mit Sitz in Bern, er hat zum Zwecke, den im Kanton Bern wohnenden chronisch Leidenden, die von der Aufnahme in Spitäler und Armenanstalten durch deren Reglemente ausgeschlossen sind, mittelst Anstaltsverpflegung ein Asyl zu verschaffen. Der Zentralverein hat bis heute folgende Anstalten errichtet: 1) Die Anstalt in Beiwil; 2) die oberaargauische Bezirksanstalt in St. Niklaus; 3) die soeländische Bezirksanstalt in Mett; 4) die oberländische Bezirksanstalt in Spiez; 5) die jurassische Bezirksanstalt in Neuenstadt. Für jede dieser Anstalten besteht ein Bezirksverein. Diese Bezirksvereine besitzen ihr eigenes Vermögen, das sie selbstständig verwalten; sie geben sich ihre besonderen Statuten und haben eigene juristische Persönlichkeit. Die Selbständigkeit der Bezirksvereine unterliegt nur folgenden Beschränkungen: a. Die Statuten der Bezirksvereine bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Abgeordnetenversammlung des Zentralvereins; sie sind den Statuten des Zentralvereins jederzeit anzupassen; b. ebenso unterliegen die Jahresrechnungen und Jahresberichte der Bezirksvereine der Genehmigung der Abgeordnetenversammlung des Zentralvereins; c. das Vermögen der Bezirksvereine darf seinem Zwecke nicht entfremdet werden. d. das einheitliche Minimalpfluggeld wird durch den Verwaltungsrat festgesetzt; e. der Verwaltungsrat des Zentralvereins ist berechtigt, Inspektionen über die Verwaltung und Geschäftsführung der Bezirksvereine vorzunehmen. Die Bezirksvereine haben sich bezüglich den Weisungen des Verwaltungsrates zu unterziehen unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Abgeordnetenversammlung; f. Mitglieder eines Bezirksvereins sind auch solche Donatoren, welche ihre Geschenke dem Zentralverein zuwenden, insofern sie die Mitgliedschaft des betreffenden Bezirksvereins anbegehren. Die für die genannten Anstalten in Beiwil, St. Niklaus, Mett, Spiez und Neuenstadt bereits bestehenden 5 Bezirksvereine bilden die derzeitigen Mitglieder des Zentralvereins. Weitere dem gleichen Zwecke dienende bernische Anstalten können durch Beschluss der Abgeordnetenversammlungen in den Zentralverein aufgenommen werden. Der Austritt erfolgt nur im Falle der Auflösung eines Bezirksvereins. In diesem Falle fällt dessen Vermögen an den Zentralverein. Das dem letzteren von daher zufallende Vermögen ist in erster Linie zur Verpflegung von Kranken aus dem Bezirk des aufgelösten Bezirksvereins zu verwenden. Die Organe des Zentralvereins sind: Die Abgeordnetenversammlung, der Verwaltungsrat und die Rechnungsrevisoren. Auf je fünf Betten jeder Bezirksanstalt ist von dem betreffenden Bezirksverein ein Abgeordneter zu wählen, Bruchzahlen über 2 Betten berechneten zur Wahl eines fernerer Abgeordneten. Die Abgeordnetenversammlung wählt auf den unverbindlichen Vorschlag der Bezirksvereine auf je 20 Betten der einzelnen Anstalten ein Mitglied des Verwaltungsrates; Bruchzahlen über 10 Betten berechneten zur Wahl eines weiteren Mitgliedes. Der Präsident der Bezirksdirektion von Beiwil ist von Amteswegen Präsident des Verwaltungsrates des Zentralvereins. Der Staat und der Ausschuss für kirchliche Liebestätigkeit haben das Recht, sich durch je ein fernerer Mitglied vertreten zu lassen. Der Präsident oder Vizepräsident und der Sekretär vertreten den Zentralverein nach aussen und führen durch kollektive Zeichnung die verbindliche Unterschrift. Präsident des Verwaltungs-

rates ist Gottlieb Ris, von Bern, Pfarrer in Worb. Vizepräsident ist Andreas Marti, von Rüdtligen, in St. Niklaus. Sekretär ist Max Billeter, von Männedorf, Pfarrer in Lyss. Für die Verbindlichkeiten des Zentralvereins haftet nur das Vereinsvermögen mit Ausschluss jeder Haftbarkeit der Mitglieder. Die Einberufung der Abgeordnetenversammlung geschieht durch schriftliche Einladung an die Abgeordneten. Im Falle der Auflösung des Zentralvereins fällt dessen Vermögen einer andern Anstalt im Kanton Bern zu, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Beiträge der Bezirksvereine an die Zentralkasse werden im Verhältnis der Schenkungen und Legate über Fr. 200 (Erträge von Gemeindegeldern und Wohltätigkeitsbazars ausgenommen), die den einzelnen Bezirksvereinen jeweils im vorhergehenden Rechnungsjahre zugelassen sind, festgesetzt. Die Verhältniszahl wird von der Abgeordnetenversammlung je auf eine Periode von 4 Jahren zum voraus bestimmt. Für die erste 4jährige Periode sind die Beiträge auf 10 % der in Betracht fallenden Geschenke und Legate festgesetzt worden.

Bureau Biel.

2. Dezember. Unter dem Namen L'Union Instrumentale de Bienne besteht seit 1. Juli 1884 in Biel ein Verein im Sinne des Titels XXVIII des Schweiz. O. R. Der Zweck dieses Vereins ist die Vereinigung der tüchtigen musikalischen Kräfte der Instrumentalmusik, Heranbildung von solchen, sowie Pflege der Geselligkeit und Kameradschaftlichkeit unter den Mitgliedern. Die Statuten sind im November 1899 festgestellt worden. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Die Organe des Vereins sind: Die Vereinsversammlung und der aus 9 Mitgliedern bestehende Vorstand. Der Präsident des Vorstandes vertritt den Verein nach aussen und führt die rechtsverbindliche Unterschrift. Für Ansprüche Dritter haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins soll das Vermögen einer nach der Auflösung sich bildenden und den nämlichen Zweck verfolgenden Vereinigung zufallen. Präsident des Vereins ist zur Zeit: Adolf Graf, von Krattigen, in Biel.

Bureau de Saignelégier (district des Franches-Montagnes).

30 novembre. Sous la dénomination la Ménagère Société coopérative de Consommation du Noirmont, il est constitué, au Noirmont, une association qui a pour but d'améliorer la situation économique et de développer le bien être de ses membres en procurant à ceux-ci, aux meilleures conditions possibles, les denrées alimentaires et autres objets de consommation nécessaires. Les statuts portent la date du 9 novembre 1905. La durée de l'association est illimitée. La qualité de sociétaire s'acquiert par l'admission dans la société et par l'inscription subséquente dans le registre de ses membres. Peut être admises comme sociétaires toutes les personnes et sociétés qui ont leur domicile dans le rayon d'affaires de l'association comprenant la commune du Noirmont et ses environs, qui reconnaissent les statuts et désirent acheter à l'association les produits qu'elle vend. L'admission peut avoir lieu en tout temps par décision du conseil de l'association à la suite d'une déclaration écrite du candidat. Si le conseil d'association hésite à procéder à l'admission d'une personne ou d'une société il peut inviter l'assemblée générale à prendre une décision. Chaque sociétaire est tenu de verser une avance de dix francs et le coût de ses carnets. Les membres de l'association sont tenus de laisser en dépôt, pour servir de garantie aux engagements de l'association, les bénéfices qui leur sont dus jusqu'à ce que le total atteigne 50 francs. La qualité de sociétaire se perd par démission volontaire, par la cessation des achats auprès des établissements de l'association, par décès et par exclusion par décision du conseil de l'association si le sociétaire a agi d'une manière qui porte atteinte aux intérêts de celle-ci. Les avances et les dépôts des sociétaires leur sont remboursés lorsqu'ils perdent cette qualité, trois mois après l'acceptation du bilan de l'exercice, si ce bilan ne bouche par un déficit. L'avenir de l'association répond seul pour les obligations de l'association; la responsabilité personnelle des sociétaires est exclue. Les publications de l'association se font dans les journaux de la contrée et de l'Union suisse des sociétés de consommation. Le bénéfice d'exploitation doit être réparti de la manière suivante: 20 % doivent être attribués à la fortune de l'association et 80 % doivent être bonifiés aux sociétaires, proportionnellement à leurs achats. Les organes de l'association sont: 1) L'assemblée générale, 2) le conseil de l'association composé d'au moins 7 membres et de 3 suppléants; 3) le comité directeur composé d'au moins 3 membres. 4) les vérificateurs des comptes, 5) les fonctionnaires de l'association. L'association est valablement engagée vis-à-vis des tiers par la signature de deux membres du conseil de l'association choisis par celui-ci. Les deux membres sont Paul Bédât, horloger, au Noirmont, et Jules Guenat, ancien chef de gare, aux Esserts, lesquels engageront valablement l'association vis-à-vis des tiers par leurs signatures collectives. Le comité directeur est composé de Paul Bédât, horloger, au Noirmont, comme président, Casimir Henri, chef d'atelier, au même lieu, vice-président, et Jules Guenat, ancien chef de gare, au Noirmont, secrétaire-caissier. Bureaux: au Noirmont.

Schaffhausen — Schaffhouse — Schiaffusa

1905. 4. Dezember. Die Firma J. Schnekenburger in Schaffhausen (S. H. A. B. Nr. 223 vom 18. Oktober 1892, pag. 898) ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

Aargau — Argovie — Argovia Bzwik Aarau.

1905. 2. Dezember. Inhaber der Firma Albert Widmer-Strössler in Gränichen ist Albert Widmer, von und in Gränichen. Natur des Geschäftes: Bäckerei und Mehlhandlung. Geschäftslokal: Unterdorf Nr. 11.

Bezirk Bremgarten.

2. Dezember. Inhaberin der Firma Frau W^o Keller-Lehner in Bremgarten ist: Elise Keller geb. Lehner, von Untersiggenen, in Bremgarten. Natur des Geschäftes: Bäckerei und Wirtschaft. Geschäftslokal: Markt-gasse Nr. 66.

Thurgau — Thurgovie — Thurgovia

1905. 2. Dezember. Die bisher in Winterthur niedergelassene Kollektiv-gesellschaft unter der Firma Albert Ruf & Co (Gesellschafter: Albert Karl Ruf; Karl Friedrich Ruf; Witwe Johanna Salomea Ruf geb. Keller, sämtliche von und in Winterthur, und Johann Emil Ruf, von Winterthur, wohnhaft in Kefikon. Die Gesellschafter Albert Karl Ruf und Johann Emil Ruf vertreten die Gesellschaft nach aussen und es führen jeder einzeln die rechtsverbindliche Unterschrift. Vgl. S. H. A. B. Nr. 201 vom 20. Mai 1903, pag. 801), hat am 1. August 1905 den Sitz ihres Geschäftes nach Kefikon verlegt. Schubfabrik.

2. Dezember. Die Firma Johann Metzger in Arbon (S. H. A. B. Nr. 361 vom 21. November 1899, pag. 1454) verzeigt als weitere Natur des Geschäftes: Limonadenfabrikation.

2. Dezember. Die Firma Bernheimer & Gut in Diessenhofen (S. H. A. B. Nr. 231 vom 17. August 1896, pag. 952) hat die Natur ihres Geschäftes abgeändert in: Fabrikation von baumwollenen und wollenen Strickwaren.

2. Dezember. Inhaber der Firma H. Kirsch in Arbon ist Heinrich Kirsch, von Meckesheim, Grossh. Baden, wohnhaft in Arbon. Automobile, Velo- und Nähmaschinenhandlung.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Bellinzona.

1905. 2. dicembre. Proprietario della ditta Reggiori Anselmo, in Bellinzona, è Anselmo Reggiori, fu Carlo, da Leggione (Provincia di Como), domiciliato in Bellinzona. Genere di commercio: Trattoria.

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau de Lausanne.

1905. 30 novembre. La maison R. Binggeli, à Lausanne, épicerie, laiterie, tabacs et cigares (F. o. s. du c. du 8 juillet 1904), fait inscrire qu'elle exploite sa laiterie 13, Rue du Pré du Marché, à l'enseigne «Laiterie de St-Roch».

30 novembre. Le chef de la maison Fr. Wissel, à Lausanne, est Frédéric Wissel, de Ricklingen près Hanovre (Allemagne), domicilié à Lausanne. Genere de commerce: Exploitation de «l'Hôtel Eden et de la Balance», Avenue de la Gare et de la Grotte.

2. décembre. La maison Henri Vaney, à Lausanne (F. o. s. du c. du 29 décembre 1902, et 8 janvier 1904), fait inscrire qu'elle a renoncé à l'exploitation d'un café, Rue Cité Devant, à Lausanne, et qu'elle exploite actuellement l'Auberge communale de Crissier.

Bureau de Nyon.

1. décembre. La raison Frédéric Serex, à Nyon (F. o. s. du c. du 13 juin 1883), est radiée ensuite de décès du titulaire.

1^{er} décembre. Dans leur assemblée du 9 septembre 1905, les membres de la Société immobilière de l'Eglise libre de Begnins, association dont le siège est à Begnins (F. o. s. du c. du 4 janvier 1901, page 10), ont appelé en qualité de membres du comité Emile Pluss-Falquier, à Begnins, président; Marius Bassin, à Vich, vice-président; Albert Vernet, à Duillier, secrétaire; Charles Odier, à Trélex, caissier, et Léon Jacot, à Coinins.

Bureau de Vevey.

1^{er} décembre. Le chef de la maison R. Künzi, à Clarens (Le Château) est Jacob-Robert, fils de Jacob-Frédéric Künzi, d'Erlach (Berne), domicilié à Clarens (Le Château). Genere de commerce: boulangerie-pâtisserie. Magasin et bureau: à Clarens (Le Château), Rue Byron.

1^{er} décembre. Le chef de la maison Linsig, à Montreux (Le Château), est Jean-Georges, fils de Jean-Georges Linsig, de Sittenkirch (Bade), domicilié à Montreux (Le Château). Genere de commerce: Ferblanterie, appareillage. Bureau: A Montreux (Le Château), Rue de la Gare 41.

1^{er} décembre. Le chef de la maison Paul Junod, à Vevey, est Paul, fils de David-Henri Junod, de Mutruz (Vaud) et Vaumarcus-Vernéaz (Neuchâtel), domicilié à Vevey. Genere de commerce: Poterie, verrerie, articles de ménage. Magasin et bureau: A Vevey, Place du Marché n° 4.

2. décembre. La maison Detraz-Cométty, à Vevey (F. o. s. du c. du 18 avril 1891, n° 93, page 381), a cessé d'exister ensuite de cessation de commerce. Cette raison est radiée.

2. décembre. Le chef de la maison D^r J. Lussy, à Montreux (Les Planches), est Joseph Lussy, de Stans (Unterwald), domicilié à Montreux (Les Planches), Dr. médecin. Genere d'affaires: Institut médical pour traitement de diverses maladies, Quai du midi, aux Planches (Montreux).

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau de La Chaux-de-Fonds.

1905. 2. décembre. La raison Robert Schreiner, à La Chaux-de-Fonds (F. o. s. du c. du 22 novembre 1904, n° 441) est éteinte ensuite de renonciation du titulaire.

2. décembre. Robert Schreiner, de la Ferrière, Alfred Rosselet, des Bayards, tous deux domiciliés à La Chaux-de-Fonds, et Frédéric Weiss, de Nurensdorf (Zurich), domicilié à Fribourg, ont constitué à La Chaux-de-Fonds, sous la raison sociale Rob: Schreiner & C^{ie}, une société en nom collectif commencée le 1^{er} décembre 1905. Genere de commerce: Fabrication de Zwiebacks, farine lactée et confiserie. Bureaux: Ruelle du Repos n° 9.

Bureau de Môtiers (district du Val-de-Travers).

2. décembre. Théodor Jequier s'est retiré de la société en nom collectif Kœnig et Jequier, à Fleurier (F. o. s. du c. du 31 mars 1905, n° 135, page 537). Henri Marchand, de Sonvillier; Léon Renfer, de Longeau, et Jules Guillaume-Gentil, de la Sagne, les trois domiciliés à Fleurier, y sont entré comme associés. La raison «Kœnig et Jequier» est modifiée et remplacée par la raison Kœnig et C^{ie}, dont le siège social est actuellement à Buttes. La société est représentée vis-à-vis des tiers par la signature collective de deux d'entre eux.

Genève — Genève — Ginevra

1905. 2. décembre. La société en nom collectif Eberhard et C^{ie}, fabrique de chocolats et cacao, à St-Jean (Petit-Saconnex), dont l'entrée en liquidation a été publiée dans la F. o. s. du c. du 19 octobre 1904, page 1590, est radiée ensuite de clôture de liquidation.

2. décembre. Dans son assemblée des actionnaires du 30 juin 1905, la société anonyme dite: Nouvelle Compagnie Industrielle, ayant son siège à Plainpalais (F. o. s. du c. du 15 août 1896, page 949 et du 7 mars 1904, page 365) a nommé Louis Perrier, entrepreneur, à Genève, membre de son conseil d'administration, en remplacement de Henri Juvet, décédé.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle
Offizielle und private Diskontosätze.

Mitgeteilt von der Kantonalbank Bern.

(Der Privat- resp. Marktsatz ist der Nehmersatz erster Banken für langfristige Accepte.)

1905	Schweiz		Belgien		Deutschland		Holland		Mailand		London		Paris		Wien		St. Petersburg		New-York
	Offiz. Satz	Privat- Satz	Offiz. Satz	Markt- Satz	Offiz. Satz	Markt- Satz	Offiz. Satz	Markt- Satz	Offiz. Satz	Markt- Satz	Offiz. Satz	Markt- Satz	Offiz. Satz	Markt- Satz	Offiz. Satz	Markt- Satz	Offiz. Satz	Markt- Satz	
7. Oktober	4 1/2	4 1/2	3	2 1/2	5	3 1/2	2 1/2	2 1/2	5	4	4	8 1/2	8	2 1/2	3 1/2	3 1/2	—	—	7
14. "	4 1/2	4 1/2	3	—	5	4 1/2	2 1/2	2 1/2	5	4 1/2	4	3 1/2	3	2 1/2	3 1/2	8 1/2	—	—	5 1/2
21. "	5	4 1/2	3	—	5	4	2 1/2	2 1/2	5	4 1/2	4	4 1/2	3	3	4 1/2	8 1/2	—	—	4 1/2
28. "	5	4 1/2	4	3 1/2	5	4 1/2	2 1/2	2 1/2	5	5	4	4 1/2	3	3	4 1/2	4 1/2	—	—	3 1/2
4. November	5	4 1/2	4	3 1/2	5	4 1/2	2 1/2	2 1/2	5	5	4	4 1/2	3	3	4 1/2	4 1/2	—	—	5
11. "	5	4 1/2	4	3 1/2	5 1/2	4 1/2	2 1/2	2 1/2	5	5 1/2	4	3 1/2	3	3	4 1/2	4 1/2	—	—	11 1/2
18. "	5	4 1/2	4	3 1/2	5 1/2	4 1/2	2 1/2	2 1/2	5	5 1/2	4	3 1/2	3	3 1/2	4 1/2	4 1/2	—	—	6 1/2
25. "	5	5	4	3 1/2	5 1/2	4 1/2	2 1/2	2 1/2	5	5 1/2	4	3 1/2	3	3	4 1/2	4 1/2	—	—	5 1/2
2. Dezember	5	5	4	3 1/2	5 1/2	4 1/2	2 1/2	2 1/2	6	5	4	3 1/2	3	3	4 1/2	4 1/2	—	—	7

* Für dreimonatliche Papiere.

Postcheck- und Giroverkehr.

Der Bundesrat hat die Inkraftsetzung des Gesetzes betreffend den Postcheck- und Giroverkehr auf den 1. Januar 1906 angeordnet und am 3. November l. J. eine Verordnung zu seiner Vollziehung erlassen.

Das Gesetz betreffend den Postcheck- und Giroverkehr ist, wie man sich erinnern wird, die Folge einer Motion, welche die HH. Köchlin und Mitunterzeichner am 15. Juni 1900 im Nationalrat eingereicht haben, und die nach ihrer Begründung einstimmig angenommen worden ist. Die Begründung der Motion stellte darauf ab, dass es nicht nur in hohem Masse wünschbar, sondern geradezu notwendig sei, in unserem Zahlungsverkehr Erleichterungen und Verbesserungen einzuführen und dass zu untersuchen sei, ob dies nicht zunächst namentlich auch für das kleinere und mittlere Zahlungsgeschäft durch einen Check- und Giroverkehr der Post erreicht werden könnte. Die Motionsteller hatten hierbei die Verhältnisse in Oesterreich im Auge, wo seit dem Jahre 1883 in Verbindung mit der Postsparkasse die Einrichtung des Postcheck- und Giroverkehrs besteht und sich vollständig im Geschäftsverkehr eingelebt hat.

Der bei uns zur Einführung kommende Postcheck- und Giroverkehr ist in gewissem Masse, immerhin aber unter Berücksichtigung unserer besonderen Verhältnisse und unserer Eigenart, dem österreichischen nachgebildet. Im Gegensatz zu Oesterreich, wo für das ganze Land nur ein Checkamt (in Wien) besteht, werden bei uns gleich von Anfang an 11 Postcheckbureaux, je eines am Sitze jeder Kreispostdirektion, somit in Genf, Lausanne, Bern, Neuenburg, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, St. Gallen, Chur und Bellinz in Funktion treten. Bei diesen Bureaux wird jeder Person, Firma oder Amtsstelle, desgleichen jedem Personenverbande in der Schweiz, sowie jeder Person oder Firma im Auslande unter Bedingungen, die bei der Oberpostdirektion und bei jeder Kreispostdirektion in Erfahrung gebracht werden können, eine Checkrechnung eröffnet. Die An-

meldung zur Eröffnung einer Postcheck- und Girorechnung ist schriftlich an eine Kreispostdirektion oder Poststelle zu richten. Damit die Rechnung auf den 1. Januar 1906 eröffnet werden kann, wird es zweckmässig sein, die Anmeldung möglichst bald, und zwar vor diesem Zeitpunkte einzureichen.

Hauptbedingung einer Checkrechnung ist, dass immer ein Guthaben von wenigstens Fr. 100 (eine sog. Stammeinlage) sich vorfinde. Der Rechnungsinhaber kann somit niemals Schuldner der Postverwaltung sein, sondern er muss immer eine Kreditrestanz im Mindestbetrage von Fr. 100 besitzen.

Der Inhaber einer Postcheckrechnung kann diese in der Weise benutzen, dass er seinen Zahlungsverkehr in Einnahmen und Ausgaben nach Belieben ganz oder zum Teil durch sie gehen lässt. Mit Bezug auf die Einnahmen ist zu bemerken, dass nicht nur der Rechnungsinhaber selbst, sondern jede Drittperson, die ihm eine Zahlung leisten will, auf seine Rechnung einbezahlen kann. Die baren Einzahlungen können bei einem der Checkbureaux, bei einem Postbureau oder einer Postablage gemacht werden. Bei den Einzahlungen sind die von der Postverwaltung ausgegebenen Einzahlungsscheine auszufüllen und zu benutzen.

Ein Geschäftsmann, der eine Postcheckrechnung besitzt, kann seine Kunden bei Zustellung der Rechnungen für gelieferte Waren einladen, die Beträge bei einer Poststelle auf seine Checkrechnung einzuzahlen. Er kann der Faktur einen Einzahlungsschein beilegen, der dann vom Kunden bei der Post mit dem Betrag abzugeben ist.

Geschäftsreisende, die mit dem Inkasso betraut sind, können jeden Abend das eingekassierte Geld bei irgend einer Poststelle einzahlen und den Betrag so auf die Rechnung ihrer Firma gutschreiben lassen.

Industrielle, Gewerbetreibende, Handwerker, Landwirte etc., die z. B. einem Bankgeschäft eine Zahlung leisten oder ihm

einen Betrag wollen zukommen lassen, haben nicht notwendig, sich deswegen an den Schalter des Bankhauses zu begeben oder das Geld mittelst Group oder Postanweisung einzusenden, sondern sie können bei einer beliebigen Poststelle auf die Postcheckrechnung der Bank einzahlen.

Vereine können die Jahresbeiträge ihrer Mitglieder dadurch auf einfache Weise einkassieren, dass sie ihnen die Einladung zukommen lassen, bei irgend einer Poststelle auf die Checkrechnung des Vereins einzuzahlen. Ähnlich können verfahren Versicherungsanstalten beim Einzug der Prämien, Zeitungs- und Zeitschriftenverleger beim Einzug von Abonnements- und Insertionsgebühren.

Hypothekarzinsen können dadurch beglichen werden, dass bei einer Poststelle auf die Checkrechnung des Gläubigers einbezahlt wird.

Die bare Einzahlung bei einem Checkbureau oder einer Poststelle auf die Postcheckrechnung eines Dritten wird namentlich dann vorgenommen, wenn nur der Zahlungsempfänger eine Checkrechnung besitzt. Hat aber auch derjenige, der die Zahlung leisten will, eine solche, so geschieht der Ausgleich am einfachsten durch Giro. Der Schuldner stellt auf einem von der Postverwaltung unentgeltlich zu liefernden Formulare einen Check im entsprechenden Betrage auf das Guthaben seiner Rechnung aus und sendet ihn mit der Bestimmung, dass er einem namentlich bezeichneten Rechnungsinhaber gutzuschreiben sei, in frankiertem Umschlage an das Checkbureau, bei dem seine Rechnung geführt wird. Im Checkbureau wird alsdann die Uebertragung von der einen auf die andere Rechnung vorgenommen, d. h. der Aussteller des Checks wird für den Betrag belastet und dieser dem Kredit gutgeschrieben, damit ist die Zahlung geleistet.

Der Rechnungsinhaber kann aber den Check auch direkt demjenigen übergeben oder zusenden, dem er eine Zahlung leisten will, besitzt der letztere eine Checkrechnung, so weist er ihn bei dem betreffenden Postcheckbureau zur Zahlung vor oder reicht ihn zur Gutschrift auf seiner Rechnung ein. Hat der Empfänger des Checks keine Postcheckrechnung, so wird er innert der einen Monat betragenden Zirkulationsfrist den Check weitergeben oder den Betrag beim Checkbureau erheben oder auf eine Poststelle anweisen lassen.

Geschäftsinhaber, Versicherungsanstalten, Vereine etc., deren Einnahmen in kleineren Posten fliessen, können solche mittelst der neuen Einrichtung auf ihrer Postcheckrechnung ansammeln und sobald das Guthaben eine gewisse Höhe über die Stammeinlage hinaus erreicht hat, den überschüssigen Betrag an eine Bank überweisen lassen.

Die Postverwaltung wird ein gedrucktes Verzeichnis der Inhaber von Postcheck- und Girorechnungen herausgeben, ähnlich wie das Verzeichnis der Telefonabonnenten, so dass immer mit Leichtigkeit nachgesehen werden kann, wer eine Postcheckrechnung besitzt.

Die Zahlungen, welche der Inhaber einer Postcheckrechnung durch diese will gehen lassen, werden alle durch Ausstellung von Checks bewirkt. Der Rechnungsinhaber kann an sich selbst oder an eine Drittperson zahlen lassen.

Industrielle, Gewerbetreibende, Unternehmer etc. auf dem Lande, die Geld notwendig haben, z. B. für den Zahltag, senden tags vorher einen Check an ihr Postcheckbureau mit dem Auftrage, ihnen den angegebenen Betrag anzuweisen. Diesem Auftrage wird sofort Folge gegeben, so dass die Auszahlung mit Postwendigkeit stattfindet und das Geld für den Zahltag etc. am andern Morgen da liegt. In Oesterreich wird für sehr viele, namentlich kleinere Zahltag das Geld auf diese Weise beschafft.

Soll der Betrag des Checks nicht an den Rechnungsinhaber selbst, sondern an einen Dritten ausbezahlt werden, so ist auf der Rückseite des Checks der Zahlungsempfänger mit Namen und Wohnort zu bezeichnen und der Check dem Postcheckbureau einzureichen, worauf die Anweisung und Auszahlung des Betrages ohne Verzug erfolgt.

Die Inhaber von Postcheckrechnungen werden alle 14 Tage über den Stand ihrer Rechnung unentgeltlich benachrichtigt. Auf begründetes Gesuch hin wird eine wöchentliche oder tägliche Benachrichtigung zugestanden.

- Die Gebühren sind folgende:
- a. bei Einzahlungen:
 - 5 Cts. für je Fr. 100 oder einen Bruchteil von Fr. 100;
 - b. bei Auszahlungen:
 - bei Rückzahlungen am Schalter der Checkbureau bis zum Betrage von Fr. 5000, 5 Ct. für je Fr. 100 oder einen Bruchteil von Fr. 100; über den Betrag von Fr. 5000 hinaus, 5 Cts. für je Fr. 200 oder einen Bruchteil dieser Summe;
 - bei Uebertragungen von Checks von einer Rechnung auf die andere (Giro) 10 Cts. für je Fr. 1000 oder einen Bruchteil dieser Summe;
 - bei Anweisungen auf Poststellen 5 Cts. für jede Auszahlung zuzüglich die Gebühr, welche für Rückzahlungen am Schalter der Checkbureau erhoben wird.

Die Gebühren werden nicht in bar erhoben, sondern monatlich im Gesamtbetrag von den Postcheckrechnungen abgeschrieben. Der Verkehr spielt sich somit sowohl bei der Einzahlung als der Auszahlung insofern kostenlos ab, als weder der Einzahlende noch derjenige, der eine Zahlung durch Vermittlung einer Postcheckrechnung erhält, etwas zu bezahlen hat.

Wenn jemand einem Geschäft etc., das eine Postcheckrechnung hat, etwas auf diese Rechnung bei einem Checkbureau oder einer Poststelle einbezahlt, so kann dies für den Einzahlenden somit kostenlos geschehen. Die Gebühr wird dem Rechnungsinhaber zu Lasten geschrieben.

Es ist auch zulässig, die telegraphische Anweisung des Checkbetrages zu verlangen. Die Taxen hierfür und für das Telegramm werden von dem Betrag in Abzug gebracht. Wenn demnach die Zahlungsanweisung auf Fr. 500 lautet, so wird, wenn die Anweisungs- und die Telegrammtaxe zusammen Fr. 1.20 ausmachen, eine telegraphische Postanweisung von Fr. 498.80 ausgestellt. Wenn der Rechnungsinhaber z. B. unbedingt den Betrag von Fr. 500 anweisen will, so muss der von ihm auszustellende Check, auf Grund dessen die Anweisung auszustellen wäre, auf Fr. 501.20 lauten.

Bei der Uebertragung von Postchecks von einer Rechnung auf die andere (Giro), sowie bei Anweisung des auszahlenden Betrages auf Poststellen wird derjenige Rechnungsinhaber mit der Gebühr belastet, der Auftrag zum Giro oder zur Anweisung gegeben hat, somit der Aussteller des Checks, auf Grund dessen das Giro oder die Anweisung vollzogen wird. Im Vergleich zu der Taxe der Postanweisungen (Postmandate) stellen sich die Gebühren des Postcheck- und Giroverkehrs wie folgt:

Betrag	Postanweisungs-taxe	Uebertragung von einer Rechnung auf die andere (Giro)	Auszahlung am Schalter eines Checkbureau	Anweisung auf eine Poststelle
Fr. 100	20 Cts.	10 Cts.	5 Cts.	10 Cts.
300	40 "	10 "	15 "	20 "
500	60 "	10 "	25 "	30 "
1,000	Fr. 1.10 "	10 "	50 "	55 "
5,000	5.50 "	50 "	Fr. 2.50 "	Fr. 2.55 "
10,000	11. — "	100 "	3.75 "	8.80 "

Bei der Anweisung auf eine Poststelle wird das Geld ins Haus gebracht, aus diesem Grunde ist die kleine Mehrgebühr von 5 Cts.

Der Postcheck- und Giroverkehr ist stempelfrei. Es kommen zu den obigen Ansätzen absolut keine Nebengebühren.

Es ergibt sich aus dieser Gegenüberstellung, dass der Postcheck- und Giroverkehr wesentlich billiger ist als der Postanweisungs- (Mandat-)verkehr. Die Guthaben auf den Postcheck- und Girorechnungen werden mit 1,8 % im Jahr verzinst. Die zu entrichtenden Gebühren werden mithin zum Teil noch durch die Zinsvergütung kompensiert.

Es ist unzweifelhaft, dass die neue Einrichtung des Postcheck- und Giroverkehrs der Geschäftswelt Vorteile bringen wird. Als solche mögen erwähnt werden die Leichtigkeit, mit der einerseits Faktoren und überhaupt Forderungen aller Art einkassiert und andererseits Zahlungen bei allen rechnungspflichtigen schweizerischen Poststellen geleistet werden können, und die Billigkeit der Gebühren gegenüber den Taxen der Postanweisungen, die namentlich im Uebertragungs- (Giro-)verkehr so recht zu Tage tritt.

In finanzpolitischer Hinsicht wird der Giroverkehr sanierend wirken. Durch ihn werden Summen von Bargeld und Banknoten, die jetzt in Zirkulation sind, frei und bleiben zu andern Zwecken verfügbar.

Es wäre im Interesse unseres Landes lebhaft zu wünschen, dass sich der Postcheck- und Giroverkehr entwickeln und in unsern Zahlungsverkehr als unentbehrliches Glied und Hilfsmittel recht bald einbürgern würde. An der Geschäftswelt wird es liegen, hierzu durch Benützung der gebotenen Vorteile beizutragen. Je grösser die Zahl der Teilnehmer am Postcheckverkehr sein wird, desto mehr Vorteile wird der Postcheckinhaber an diesem Verkehre geniessen.

Verschiedenes — Divers.

Finanzhaushalt des Deutschen Reichs. Die Fehlbeträge im deutschen Reichshaushalte haben in den letzten Jahren eine bedeutende Höhe erreicht. Die vorhandene Unterbilanz wird auf mindestens 80 bis 90 Millionen Mark veranschlagt. Dazu stehen für die Lösung künftiger Aufgaben auf volkswirtschaftlichem, sozialpolitischem und militärischem Gebiet noch grosse Ausgaben bevor. Um die erforderlichen finanziellen Mittel zu beschaffen, sind dem Reichstage fünf Steuervorschläge (Brausteuer, Tabaksteuer, Zigarettensteuer, Stempelsteuer und Erbschaftsteuer) unterbreitet worden, die jedoch zusammen eine einheitliche Vorlage bilden. Die diese Gesetzesentwürfe begleitende Begründung verbreitet sich über die Reichsschuld und die zum Zwecke ihrer Tilgung einzuschlagende Finanzpolitik. Wir ersuchen aus derselben, dass die Reichsschuld von rund 72,2 Millionen Mark im Jahre 1877 auf rund 3,54 Milliarden Mark im Jahre 1905 angewachsen ist. Die Zunahme hat im Gesamtdurchschnitte jährlich rund 122 Millionen Mark betragen, diese Summe aber in einzelnen Jahren, namentlich von 1901 ab, um ein Mehrfaches übertroffen. Trotz dieses starken Anwachsens hat es bisher an einer gesetzlichen Bestimmung über die jährliche Verwendung von Reichseinnahmen zur Schuldentilgung gefehlt. Tilgungen von Reichsschulden haben zwar seitler in beschränktem Umfange, jedoch fast ausschliesslich nur von Fall zu Fall stattgefunden.

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über die künftig einzuschlagende Finanzpolitik. Es wird in dieser Beziehung auf das Beispiel von Preussen hingewiesen, welches zeige, dass eine gesetzlich festgelegte regelmässige Schuldentilgung entsprechend den bei jeder privaten Erwerbsunternehmung erfolgenden Abschreibungen und Reservierungen schon dann für unerlässlich angesehen werde, wenn die Schulden zum weitaus grössten Teile für werbende Zwecke aufgenommen sind. In desto höherem Masse werde eine feste Tilgungspflicht als geboten anzuerkennen sein, wenn, wie im Reiche, die Anleihezwecke überwiegend keinen unmittelbaren Ertrag abwerfen. Das bisher im Reiche beobachtete Verfahren heisse die Zukunft zur Ungebühr belasten, die Nachkommen an den Erfordernissen der Gegenwart mittragen lassen, obwohl nach menschlichem Ermessen auch ihnen insbesondere für die Aufrechterhaltung der Wehrkraft des Reichs ständige und grosse Aufgaben zu erfüllen obliegen werde. Es sei daher ein im Gesetz zu bestimmender Mindestbetrag zur regelmässigen Tilgung der Reichsschuld bereit zu stellen. Denn die Schuldentilgung lediglich von der jeweiligen Festsetzung im Etat abhängig zu machen, müsste als unzureichend bezeichnet werden, da dieses System der sogenannten freien Tilgung keine Gewähr dafür biete, dass die Tilgung ständig fortgesetzt werde, vielmehr nach der in England und Frankreich gemachten Erfahrungen die Gefahr in sich birgt, dass die Tilgungen sich verringern oder gar ganz aufhören.

Soll die Schuldentilgung eine zuverlässige Grundlage haben, führt das Aktienstück weiter aus, so ist erforderlich, dass der ordentliche Etat die nötigen Mittel dazu bietet. Eine Tilgung der Reichsschuld zu Lasten gesteigerter ungedeckter Matrikularbeiträge wäre nicht vertretbar. Sie würde nur bedeuten, dass die Einzelstaaten zugunsten des Reichs ihre eigene Schuldentilgung beschränken oder einstellen müssten oder dass sie gar genötigt wären, ihrerseits Schulden aufzunehmen, damit das Reich in Höhe der Tilgung solche selbst nicht zu machen brauche. Es erscheine deshalb geboten, die vorliegende Sanierung der Reichsfinanzen nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen, um diese finanzpolitisch unumgänglich notwendige Massnahme gesetzlich festzulegen. Würde der vorgeschlagene Tilgungssatz von drei Fünftel vom Hundert zum Gesetz, so wäre für die jetzt gebogene Reichsanleihenschuld ein Betrag von rund 21,260,000 M. erforderlich, ausserdem aber für die Zukunft mit einem Wachsen dieser Summe zu rechnen.

— Konsulate. Dem zum Generalkonsul Italiens in Zürich ernannten Herrn Ritter Vito Finzi ist vom Bundesrat am 4. Dezember das Exequatur erteilt worden.

Consulats. Le Conseil fédéral a, en date du 4 décembre ort., accordé l'exequatur à M. le chevalier Vito Finzi, consul général d'Italie en résidence à Zurich.

Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Banca d'Italia.		Niederländische Bank.		Oesterreichisch-Ungarische Bank.	
10 nov.	20 nov.	10 nov.	20 nov.	23. Nov.	30. Nov.
Moneta metallica	617,712,873	669,020,366	Circolazione	1,010,810,700	986,118,950
Portafoglio	880,110,490	874,582,003	Conti corr. a vista	60,186,762	65,776,817
25. Nov.	2. Dez.	25. Nov.	2. Dez.		
Metallbestand	151,787,298	151,789,899	Notenzirkulation	278,444,765	277,212,735
Wechselportef.	90,325,855	84,335,725	Centi-Correnti	6,473,138	4,871,954
23. Nov.	30. Nov.	23. Nov.	30. Nov.		
Metallbestand	1,980,153,823	1,367,586,732	Notenzirkulation	1,700,760,250	1,782,306,380
Wechsel:					
auf das Ausland	60,000,000	60,000,000	Kurzfall. Schulden	196,917,804	195,692,315
auf das Inland	529,845,817	580,884,622			

Annoncen-Pacht:
Eudolf Mosse, Zürich, Bern etc.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Régie des annonces:
Rodolphe Mosse, Zürich, Bern, etc.

„MARINE“

Compagnie anglaise d'Assurances contre les risques de Transports

Fondée en 1836

Capital social fr. 25,000,000 dont fr. 4,500,000 versés. — Réserves plus de fr. 16,875,000

Assurances contre tous risques de transports par terre et par mer, pour envois isolés et à l'année, par polices très avantageuses.

Assurance absolument spéciale pour Messieurs les banquiers offrant le maximum de garanties et le minimum d'ennuis, à des conditions de primes les plus avantageuses.

Références de 1^{er} ordre. Sinistres réglés d'une manière prompte et libérale.

Pour tous renseignements et pour la conclusion d'assurances on est prié de s'adresser soit à la Direction pour la Suisse, à Neuchâtel, soit aux agents de la Compagnie. (2046;)

Schweizerische Bundesbahnen

Rückzahlung von Obligationen des 3% Anleiheins Jougne-Eclépens

Gemäss Amortisationsplan und zufolge vorschrittmässiger Auslosung werden am 15. April 1906 folgende 81 Obligationen à Fr. 500 vom 3% Anleihen Jougne-Eclépens zurückbezahlt

bei unserer Hauptkasse in Bern, (2578;)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kreiskasse I in Lausanne,	II » Basel,	III » Zürich,	IV » St. Gallen,						

sowie bei den grösseren schweizerischen Bankinstituten.

500	1685	4044	5502	7056	8820	11708	13213	14918
574	1781	4309	5611	7081	8825	11746	13421	15213
793	2069	4373	5632	7183	9185	12151	13737	15251
825	2100	4374	5775	7600	9520	12247	13754	15370
858	2255	4460	6170	8049	9565	12521	13755	15441
1100	2680	4791	6487	8187	10199	12606	13975	15625
1228	3232	4924	6609	8351	10348	12773	14447	15969
1326	3475	5252	6893	8597	10654	12949	14544	16159
1660	3699	5386	6990	8600	11244	13188	14774	16395

Mit dem 15. April 1906 hört die Verzinsung dieser Titel auf. Von früheren Auslosungen ist noch ausstehend die Obligation Nr. 14553, auf 15. April 1905 rückzahlbar. Bern, den 4. Dezember 1905.

Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen.

Association des porteurs

Bons de Jouissance Jura Simplon

Les membres de l'association sont convoqués en

assemblée générale

le jeudi, 14 décembre courant, à 8 heures du soir, à la Chambre du Commerce, place de Hollande, Genève, avec l'ordre du jour suivant:

- 1^o Rapport du comité de l'association.
- 2^o Propositions de liquidation et mesures à prendre au sujet de la résolution IV, lettre A, votée à l'assemblée générale de liquidation de la compagnie J. S.
- 3^o Propositions individuelles. [2580]

Basler Kantonalbank

(Staatsgarantie).

Wir sind bis auf weiteres Abgeber von (2359.)

3 3/4% Obligationen unserer Bank

al pari, auf 3—5 Jahre fest, auf den Namen oder auf den Inhaber lautend, mit nachheriger gegenseitiger dreimonatlicher Kündigung.

Die Direktion.

WEIN-IMPORT

vor Zollaufschlag

Bekanntlich tritt mit Ende dieses Jahres der neue Zolltarif in Kraft. Der neue Zoll auf Wein wird mehr wie das Doppelte des gegenwärtigen betragen, was einen bedeutenden Preisaufschlag zur Folge haben wird. Jedermann hat somit das grösste Interesse, seinen Bedarf sofort für längere Zeit zu decken.

Als Besitzer bedeutender Rebgründer in Südfrankreich kann ich meine beliebten, sehr haltbaren und garantiert echten [2245]

französischen Tischweine

in 4 Sorten, hell und dunkelrot, bis Ende Dezember d. J. zu folgenden ausserordentlich billigen Preisen abgeben: Fr. 36—50 per Hekto, in m. Leihfässern von ca. 225 u. 110 Litern, franko verzollt Bahnhof Genf.

Bei grösserem Quantum Rabatt.

B. Dumas, Weinbergbesitzer, in Thézan (Aude), Frankreich. Gratiismuster verlange man bei meiner Filiale: B. Dumas, Genf, 4, Rue Plantamour.

Spedition Hediger & Co Basel

Bei vorgerückter, für die Schifffahrt ungünstiger Jahreszeit bringen wir dem Handelsstand unsere regelmässigen, direkten Bahnsammelwagen ab Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen etc. in gefl. Erinnerung. Wir sind zu jeglicher Auskunft gerne bereit, speziell auch über die neuen, am 1. Januar 1906 in Kraft tretenden Zölle. (2500;)

Sensethal-Bahn

Generalversammlung der Aktionäre

Samstag, den 23. Dezember 1905, nachmittags 3 1/4 Uhr im Gasthof zum „Bären“ in Laupen

Traktanden:

- 1) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Rechnung und Bilanz pro 1904 und Entlastung der Verwaltung nach Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle.
- 2) Wahl der Rechnungsrevisoren pro 1905.
- 3) Betriebsvertrag. Berichtgabe über die getroffenen Vorkehrungen und das Resultat von neuen Unterhandlungen.

Rechnung, Bilanz, Belege und Revisionsbericht liegen vom 13. Dezember 1905 ab im Bureau der Gesellschaft in Laupen zur Einsicht der Aktionäre auf.

Als Ausweis zur Teilnahme an der Versammlung und Ausübung des Stimmrechts in derselben sind auf Verlangen die Aktientitel vorzuweisen. Laupen, den 6. Dezember 1905.

Der Präsident des Verwaltungsrates:

(2582;)

Maurer.

3% Portugiesische äussere Staatsschuld

Auf Veranlassung der Junta do Credito Publico in Lissabon bringen wir hiermit zur Kenntnis, dass die am 1. Januar 1906 fälligen Coupons der 3% äusseren Staatsrenten-Obligationen, I., II. und III. Serie bei Verfall zu ihrem Nennwerte spesenfrei an unsern Kassen zur Auszahlung gelangen. Die Coupons, nach Serien getrennt, sind mit Nummern-Verzeichnissen einzuzureichen. (2585)

Basel, Zürich und St. Gallen, den 6. Dezember 1905.

Schweizerischer Bankverein.

Schweizerischer Bankverein

Gegen Hinterlage couranter Wertpapiere gewähren wir bis auf weiteres

Vorschüsse auf 3 Monate à 5 1/4% Zins per Jahr ohne Provisions-Berechnung (18)

gegen Eigenwechsel.

Basel, 22. November 1905.

Die Direktion.



Kesselschmiede Richterswil

empfiehlt sich für Lieferungen von (166.)

Blechrohrleitungen, Dampfkesseln Schweisarbeiten, Eisenkonstruktionen

◆ jeder Art und Grösse ◆

Projekte, statische Berechnungen, Kostenvoranschläge auf gefl. Anfragen. Prima Material, solide Arbeit, prompte Bedienung. Prima Referenzen.

Agent für Tee

gesucht von einem 1. Hainburger Tee-Import- und Export-Geschäft. — Offerten 1^a Agenten unter Chiffre Z V 11946 an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich. (2584;)

COMPTABLE

expérimenté, muni d'excellentes références est demandé par bureau d'assurances de la Suisse française. Adresser les offres par écrit sous chiffres Z 14966 L à Haasenstein & Vogler, Lausanne. (2579;)

Chemiker

Schweizer, protest., 34 Jahre alt, mit gründl. theoret. u. prakt. Kenntnissen in allen Zweigen der Baumwoll-Bleicherei, Färberei und Mercerisation, auch Druckerei, sucht sich bald möglichst zu verändern. P. p. Referenzen und Zeugnisse zu Diensten. [2564]

Offerten unter Chiffre Z A 11851 an Rudolf Mosse, Zürich.

Rechtsauskunft Bern

Rechtsauskunft f. ganze Schweiz Erbschaftsliquid. i. Amerika (2124;)

Handelsmarken Amerik. Buchführung lehrt gründlich durch Unterrichtsbrieft. Erfolg garantiert. Verl. Sie Gratisprospekt H. Frisch, Büchereiparte, Zürich. B 15.